



Satzung des Vereins „WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Remseck.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfwirtschaftsjahr endet zum 31.12.2009.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 2 bis zum Schuleintritt. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer oder mehrerer Kinderbetreuungsgruppen.
- 2.3 Das Betreuungsangebot steht jedem Kind in Verbindung mit der Mitgliedschaft offen. Eine Beschränkung ergibt sich lediglich aus der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter und der Anzahl und Größe der Räumlichkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ein Mitglied kann Vollmitglied oder Fördermitglied sein. Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein Kind, für das Sorgerecht besteht, in einer vereinsgetragenen Einrichtung betreuen lässt und seinen Zweck im Sinne des § 2 unterstützt.
- 4.2 Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des § 2 unterstützt.



Satzung des Vereins „WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.“

4.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung durch Streichung von der Mitgliederliste.

4.5 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

4.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

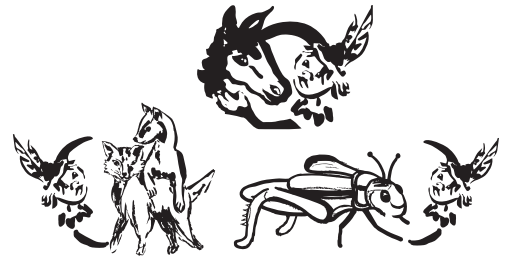
4.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- a) bei groben oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

Vor dem Ausschlussgrund ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheiden die Mitglieder über den Ausschluss bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.



Satzung des Vereins „WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.“

§ 5 Beiträge

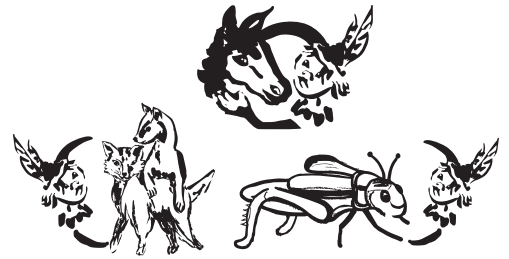
- 5.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 7).
- 5.2 Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Betreuungsgebühr erhoben, die der Vorstand festsetzt.
- 5.3 Aufnahmebeiträge werden nicht erhoben.
- 5.4 Die Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 5.5 Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 7.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 7.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 7.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 7.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 7.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 7.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 370 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- 7.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen können nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



Satzung des Vereins „WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.“

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied und jedes Fördermitglied, das Mitglied des Vorstands ist, eine Stimme. Andere Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

8.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Neuwahl des Vorstands,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins,
- Aufgaben des Vereins,
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Festsetzung des Beitrags (siehe § 5 (1)),
- Wahl eines Kassenprüfers. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsmäßiger Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

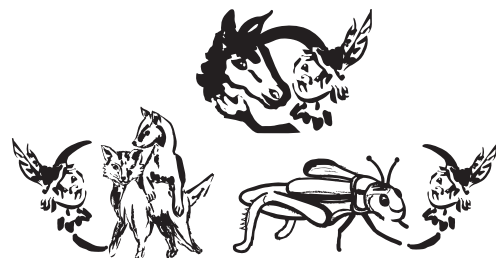
8.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von einem Drittel sämtlicher Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

8.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung (Poststempel) des Einladungsschreibens folgenden Tag.

8.6 Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller Vollmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder.

Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Vollmitglieder.



Satzung des Vereins „WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.“

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 3 Personen (Vollmitglieder und / oder Fördermitglieder) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Kassenführer (-in).
Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Der erste und zweite Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 9.2 Der erste und zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Kassenführer für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 9.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 9.5 Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die oder den 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9.6 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- 9.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 9.8 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die Stimme der oder des 2. Vorsitzenden.

§ 10 Datenschutz

- 10.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum des Kindes und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnismahme Dritter geschützt.



Satzung des Vereins „WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.“

10.2 Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft nach dem Artikel 15 DS-GVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

10.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

10.4 Als Kindergarten sind wir verpflichtet, Namen des Kindes, Namen der Erziehungsberechtigten, Adresse und Geburtsdatum des Kindes an das KVJS Stuttgart, das Landratsamt Ludwigsburg, der Stadt Remseck, dem Zweckverband Pattonville und für die Grundschulkooperation an die zuständige Grundschule zu melden. Ebenfalls werden personenbedingte Angaben an den entsprechenden Notfallarzt weitergeben, wenn dies notwendig sein sollte.

10.5 Im Zusammenhang der Öffentlichkeitsarbeit des Kindergartens veröffentlicht der Verein Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, der Remseck Woche, und Pattonville Info und übergibt Fotos an Printmedien. Die Veröffentlichung und Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Fotos und Nennung des Standortes. Es werden keine Angaben von sonstigen personenbezogenen Angaben gemacht.

Im Zusammenhang der Portfolios werden Fotos und gegebenenfalls Vornamen der Kinder verarbeitet und an andere Vereinsmitglieder weitergegeben.

10.6 Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt Fotos von seiner Homepage.

10.7 Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten, die für den Nachweis in pädagogischer Hinsicht von Belangen sind werden bis zu 3 Jahre aufbewahrt. Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



Satzung des Vereins „WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.“

§ 11 Vorstand

- 11.1 Die in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese Protokolle sind von einem zu jeder Sitzung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Anwesenden Vollmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Remseck a.N., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 16. Dezember 2008 mit Änderungen vom 19. Juni 2009 in Remseck von der Gründungsversammlung beschlossen.